

Satzung des Vereins Kommunales Kino Lilienthal e.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Kommunales Kino Lilienthal e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lilienthal und ist im Vereinsregister einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Kinokultur in der Gemeinde Lilienthal. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Ergänzung des kulturellen Angebotes durch Filmvorführungen,
 - die Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen Einrichtungen wie dem Kulturamt und der VHS und anderen Organisationen,
 - die Förderung von Kinokultur und Medienkompetenz für alle Altersgruppen
 - die Vorbereitung und Durchführung von Filmvorführungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen, das Publikmachen insbesondere auch solcher Filme, die kein kommerzielles Interesse im Vordergrund haben, wie z. B. Arthouse-Filme, Filme in Originalsprache, inklusive Filme, Dokumentationen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.4 Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt, haben Zugang zu den Aktivitäten des Vereins und erhalten regelmäßig Informationen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 4.2 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist ohne Kündigungsfrist zulässig. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht rückerstattet.
- 4.3 Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.4 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
 - der*dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der*dem Kassenwart*in
 - der*dem Schriftführer*in

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der*dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch virtuell stattfinden.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ein*e der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- 8.3 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten.
- 8.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

8.5 Einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Vorstand als Organ, können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Abberufene Vorstandsmitglieder sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

§9 Das Arbeiterteam

9.1 Als Grundlage für die Durchführung der Filmabende und anderer Veranstaltungen bildet sich im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Arbeiterteam.
Die Aufgabenbereiche werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag der Arbeiterversammlung durch den Vorstand aufgestellt und geändert.

§10 Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und wird in der Regel von der*dem Vorstandsvorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann im Notfall auf Vorstandsbeschluss virtuell stattfinden.

10.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Anträge, die eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Folge haben, müssen mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

10.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10.4 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher postalisch oder per elektronischer Post (E-Mail) eingeladen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen beim Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden. Die Tagesordnung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung um die Behandlung der Anträge ergänzt werden. Die Anträge werden eine Woche vor der Versammlung auf elektronischem Weg übermittelt.

10.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

10.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.7 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder bei einfacher Mehrheit des Vorstands einberufen werden. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, in jeder Zusammensetzung beschlussfähig.
- 10.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben und allen Mitgliedern zugesandt.

§11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der Vorsitzende und ein*e der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Lilienthal, Bereich Kinder- und Jugendbibliothek, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 11.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- 12.1 Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- 12.2 Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen der Satzung einschließlich dieses Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen oder Teile solcher Paragraphen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Paragraphen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.05.2023 verabschiedet.

Lilienthal, 12.05.2023